



Organisationsreglement für das La Vita Seniorenzentrum

erlassen am 30. März 2021, in Vollzug seit 1. Juni 2021

Der Gemeinderat Goldach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) sowie Art. 33 und 46 der Gemeindeordnung vom 21. März 2011 folgendes Reglement:

I. ZWECK

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation des La Vita Seniorenzentrums, nachstehend La Vita, sowie die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe fest.

II. ORGANISATIONSFORM

Art. 2

Unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen

Das La Vita wird als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen gemäss Art. 127 ff. des Gemeindegesetzes geführt.

III. ORGANE

Art. 3

Die Organe des La Vita sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Betriebskommission
- c) die Geschäftsführung
- d) die Geschäftsleitung

IV. GEMEINDERAT

Art. 4

Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat

- wählt die Mitglieder und den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Betriebskommission;
- wählt die Geschäftsführung
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission das Budget und zuhanden der Bürgerschaft die Jahresrechnung;

- legt die Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der Geschäftsführung fest;
- erteilt den Leistungsauftrag für den La Vita Betrieb;
- definiert Vorgaben für die Festsetzung der Pensionspreise;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission die Taxordnung;
- beschliesst Bauprojekte;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission Reglemente und andere allgemeinverbindliche Vorschriften im Rahmen dieses Reglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- ist Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen der Betriebskommission.

V. BETRIEBSKOMMISSION

Art. 5

Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission

- übt die Aufsicht über den Betrieb des La Vita aus;
- beschliesst über strategische Fragen;
- erlässt die allgemeinen Geschäftsbedingungen ABG für das La Vita;
- berät die Rechnung, das Budget und die Taxordnung zu Händen des Gemeinderates;
- stellt dem Gemeinderat Antrag zu baulichen Vorhaben;
- erlässt die Stellenbeschreibungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- wählt die Leitung Pflege und Betreuung;
- wählt die Leitung Hotellerie und Technik;
- wählt den Aktuar bzw. die Aktuarin.

Art. 6

Sitzungen, Sitzungsrythmus

Die Betriebskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich.

Jedes Mitglied der Betriebskommission ist unter Angabe des Zwecks berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Sitzung kann per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

Alle Sitzungen der Betriebskommission werden protokolliert.

Die Geschäftsführung und die Aktuarin bzw. der Aktuar nehmen mit beratender Stimme an den Betriebskommissionssitzungen teil.

Art. 7

Einladung

Die Sitzungseinladung erfolgt möglichst frühzeitig, in der Regel mindestens zehn Tage im Voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann die Frist von zehn Tagen verkürzt werden.

Gleichzeitig mit der Sitzungseinladung sind den Kommissionsmitgliedern die massgeblichen Sitzungsunterlagen zuzustellen.

Art. 8

Vorsitz

Das Präsidium oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Kommissionsmitglied führt an der Betriebskommissionssitzung den Vorsitz.

Beschlussfähigkeit, Zirkulationsbeschlüsse	<p>Art. 9</p> <p>Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss kommt mit einem relativen Mehr gültig zustande. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, per Post oder E-Mail, gefasst werden. Der Zirkulationsbeschluss bedarf der Zustimmung aller erreichbaren Mitglieder.</p> <p>Das Resultat des Zirkulationsbeschlusses wird an der nächsten Sitzung protokolliert.</p>
--	---

VI. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Aufgaben	<p>Art. 10</p> <p>Die Geschäftsführung ist für die Gesamtleitung des La Vita zuständig. Sie erledigt alle Geschäfte selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sind in der Stellenbeschreibung geregelt.</p> <p>Die Geschäftsführung vertritt das La Vita nach aussen.</p>
----------	---

VII. GESCHÄFTSLEITUNG

Zusammensetzung	<p>Art. 11</p> <p>Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Geschäftsführung sowie den Leitungen Pflege und Betreuung sowie Hotellerie und Technik zusammen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 12</p> <p>Die Geschäftsleitung berät und unterstützt die Geschäftsführung in allen Belangen der Unternehmensführung.</p>

VIII. HAUSHALTFÜHRUNG UND FINANZIERUNG

Grundlagen	<p>Art. 13</p> <p>Die Haushaltsführung des La Vita richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p> <p>Das La Vita ist verpflichtet, eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Betriebsrechnung zu führen.</p>
Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 14</p> <p>Das La Vita ist eigenwirtschaftlich zu führen.</p>

Unter Eigenwirtschaftlichkeit wird die Deckung aller betriebsspezifischen Personal-, Sach- und Kapitalkosten auf längere Sicht verstanden. Aus dem Erlös des La Vita sind somit zu decken:

- a) die laufenden Betriebs-, Beschaffungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inkl. interne Verrechnungen;
- b) die Abschreibungs- und Zinskosten des investierten Kapitals;
- c) Eine angemessene Reservebildung für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen.

IX. INKRAFTTRETEN

Art. 15

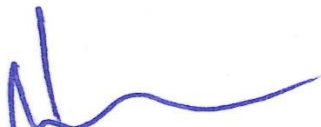
Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Es ersetzt das Reglement für das La Vita Seniorenzentrum vom 23. Oktober 2012 mit allen Nachträgen.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 30. März 2021

Gemeinderat Goldach



Dominik Gemperli
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. April bis 17. Mai 2021.